

Lt. Verteiler

BMK - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
ivvs3@bmk.gv.at

Mag. Hubert Keyl
Sachbearbeiter/in

hubert.keyl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5785
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.451.536

Wien, am 17. September 2020

K, A 2, Vollanschluss Anschlussstelle Wernberg, Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 iVm
§ 23a Abs. 2 UVP-G 2000, Feststellungsbescheid

Bescheid

Über den beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) am 13.11.2019 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, dass für das Vorhaben Vollanschluss Anschlussstelle Wernberg keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, entscheidet die Bundesministerin für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 wie folgt:

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für den Vollanschluss der Anschlussstelle Wernberg (Km 352.2+50,000) der A 2 Süd Autobahn im Gebiet der Gemeinde Wernberg nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
A-1	Technischer Bericht (10.02.2020)
1	Technischer Bericht (11.2019)
A-4.1	Lageplan-Teil 1-Rampe Süd / B 83 / Industriestraße
A-4.2	Lageplan-Teil 2-Rampe Nord / B 83
A-4.3	Lageplan-Teil 3-östliche Rampe Süd / östliche Rampe Nord
A-5.1	Längenschnitte Rampe Nord
A-5.2	Längenschnitte Rampe Süd
A-5.3	Längenschnitte – Nebenanlagen / A 2
A 6	Regelquerschnitte
A-7	Charakteristische Querprofile
B-1	Verkehrsuntersuchung

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 und Anhang 2 sowie § 3 in Verbindung mit Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018.

Begründung

I. Verfahrensgang

Mit dem beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie iF BMVIT (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie iF BMK) am 13.11.2019 eingelangten Antrag beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Feststellung, dass für das Vorhaben „Vollanschluss Anschlussstelle Wernberg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Im Vorhaben des Vollanschlusses sollen die bereits vorhandenen Rampen (Abfahrtsrampe 1 von Wien kommend und Auffahrtsrampe 2 Richtung Wien) lagemäßig adaptiert und die Rampen 3 und 4 Richtung Staatsgrenze Italien neu errichtet werden. Alle einspurigen Rampen sollen mit einem Regelquerschnitt mit einer Kronenbreite von 8,5 m, jene mit Gegenverkehr mit einer Kronenbreite von 16,5 m, nach den Richtlinien und Vorschriften der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (RVS) ausgeführt werden. Die Achse der Hauptfahrbahn würde nicht geändert werden. Mit dem Vorhaben sollen zudem die Entwässerungsmaßnahmen geändert und an den Stand der Technik angepasst werden. So

soll die Fahrbahntwässerung über die Bankette in die Mulden bzw. Spitzgräben erfolgen. In weiterer Folge würden die Oberflächengewässer durch Anordnung von Dränagen und Längskanälen getrennt nach Fahrbahn- und Böschungswasser einem neu zu errichtenden Übergabeschacht des Ableitungskanals, welcher als vorgezogene Maßnahme neu errichtet wird, geführt. Nach Reinigung der Fahrbahnwässer in einem technischen Filterbecken würden die Wässer vereint und gemeinsam in Ableitungskanälen bis zur Einmündung in die Wernberger Drauschleife geführt.

Am 14.11.2019 wurde die ho. Abteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen.

Mit Verbesserungsauftrag vom 02.12.2019 wurde die ASFINAG aufgefordert, eine Vollmacht beizubringen, aus der das Vertretungsverhältnis zur ASFINAG BMG hervorgeht. Mit Schriftsatz vom 24.02.2020 brachte die Antragstellerin die geforderte Vollmacht in das Verfahren ein.

Mit erneutem Verbesserungsauftrag vom 12.12.2019 wurde die ASFINAG aufgefordert, die Einreichunterlagen derart zu überarbeiten, dass die planungsräumliche Einbindung fixiert werde. Insbesondere wurde die Antragstellerin aufgefordert, folgende Dokumente nachzureichen:

- Technischer Bericht inkl. Modellrechnung für das Jahr der Verkehrsfreigabe 2023
- Lageplan
- Regelquerschnitt und Querprofile
- Längenschnitt
- Maßgebliche Querschnitte
- Projektsbeschreibung

Per Mail vom 11.02.2020 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Villach Land in Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage die Auskunft, dass aus fachlicher Sicht der Gewässerökologie bzw. des Gewässerschutzes im Hinblick auf den geplanten Vollanschluss der Anschlussstelle Wernberg der A 2 Südautobahn auszuführen sei, dass keine schutzwürdigen Gebiete des Anhangs 2 des UVP-G 2000 im Hinblick auf gewässerökologische Belange durch das Vorhaben betroffen seien. Maßnahmen zur Verbringung der Oberflächenwässer nach dem Stand der Technik aus dem betroffenen Bereich seien im Vorhaben aufgrund von bereits erfolgten Vorbesprechungen vorgesehen. Darüber hinaus wurde in diesem Mail mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mitgeteilt werden könne, dass der fachliche Naturschutz bereits bei der Planung des Projektes miteingebunden gewesen sei und die fachlichen Vorgaben im Projekt eingearbeitet seien. Das gegenständliche Bauvorhaben befinde sich auch in keinem Schutzgebiet wie: Schutzgebiet der Kategorie A, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder Alpinregion.

Mit am 24.02.2020 eingelangter Eingabe kam die Antragstellerin dem Verbesserungsauftrag nach und brachte die geforderten Dokumente in das Verfahren ein.

Am 22.04.2020 erging seitens der IVVS1 zu den Fragen der Abt. IVVS3 folgende Stellungnahme:

„1) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 2 bzw. zu einer Veränderung der Achse über 5 m?

In den Einlagen A-4.1 Lageplan Teil 1, Plannummer A2111/0, A-4.2 Lageplan Teil 2, Plannummer A 2112/0 und A-4.3 Lageplan Teil 3, Plannummer A2113/0, jeweils Planstand 9.2.2020, ist keine Lageveränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn durch die gegenständlichen Baumaßnahmen gegeben.

2) Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen auch die Nivellette unverändert bzw. wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5m erfolgen?

Obwohl seitens des Planungskordinators Längenschnitte angefordert wurden, enthalten die Beilagen keinen Längenschnitt der Hauptachse. In den Einlagen A-5.1 Längenschnitte Rampe Nord Plannummer B1101/0 und A-5.2 Längenschnitte Rampe Süd Plannummer B1102/0, jeweils Planstand 9.2.2020, sind aber keine Höhendifferenzen der Absprung- und Einbindepunkte von und zur Hauptfahrbahn führenden Rampen > 5m eingetragen. Auch in den Lageplänen kommt es zu keinen Änderungen der Einschnitts- noch Dammlagen. Somit kann eine Beibehaltung der Nivellette der Hauptfahrbahn angenommen werden, jedenfalls ist es ggf. sicher eine Änderung deutlich unter 5m.

3) Trifft es zu, dass keine Zulegung eines neuen Fahrstreifens erfolgen soll?

Die Vorhabensmaßnahmen beinhalten keine Fahrstreifenzulegungen.

4) Werden durch das gegenständliche Vorhaben neuen Verkehrsrelationen bei den Rampen 1 und 2 geschaffen?

Es handelt sich bei der Verlegung der Rampen 1+2, die in den Projektunterlagen anders bezeichnet sind, jedenfalls um "kennzeichenidenten" Verkehr, somit ist diese Frage zu verneinen.

5) Liegt die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) unter 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren ab Verkehrsfreigabe?

Bei sämtlichen, in der Einlage B-1 Verkehrsuntersuchung, angegebenen Verkehrsstärken handelt es sich um DTV_{Mo-Fr} –Werte für den Werktagverkehr im Zeitraum von Montag bis Freitag. Eine Darstellung der JDTV Werte wäre zur konkreten Fragenbeantwortung hilfreich gewesen. Jedoch werden in Abschnitt 7.1. der Einlage B-1 sehr wohl Umrechnungsfaktoren zwischen DTV_{Mo-Fr} auf den JDTV angegeben. Die JDTV Werte im Bereich der bestehenden A2 HAST Wernberg zeigen, dass im JDTV im Vergleich zum DTV_{Mo-Fr} im Verkehr mit PKW-ähnlichen Fahrzeugen eine um rund 3 bis 5 % geringere Verkehrsmenge auftritt, während im Verkehr mit LKW-ähnlichen Fahrzeugen sogar eine um 23 % reduzierte Verkehrsmenge im Jahr 2018 gemessen wurde. Somit liegt die Angabe der DTV_{Mo-Fr} Werte jedenfalls auf der konservativen Seite.

Wünschenswert wäre es, wenn in der Verkehrsuntersuchung die Prognosewerte des JDTV zum Jahr der Verkehrsfreigabe 2023 (dies wurde bereits in der EB zum Vorakt GZ 2020-0.451.536 angeregt) sowie die Prognosewerte 5 Jahre danach dargestellt wären. In Kapitel 9 der Einlage B-1 finden sich hier jedoch Umrechnungsfaktoren auf die Jahre 2023 und 2028.

Die dargestellten DTV_{Mo-Fr} der Rampen liegen alle für den konservativen Prognosezeitraum 2035 jedenfalls unter 8000 KFZ. Da der JDTV gemäß oben angeführten Ausführungen geringer ist als der DTV_{Mo-Fr} kann somit auch für den JDTV eine Verkehrsbelastung unter 8000 KFZ abgeleitet werden.

6) Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?

Mit der Einsichtsbemerkung zu GZ BMVIT-317.502/0025-IV/IVVS-ALG/2019 von [DI O. R.] wurde seitens der Umweltkoordinators festgestellt:

Im technischen Bericht auf Seite 9 wird dargestellt, dass die Vollanschlussstelle Wernberg das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet – berührt. Es ist im technischen Bericht jedoch nicht ersichtlich, welche Auswirkungen hinsichtlich Lärm bestehen und ob bzw. welche Schutzmaßnahmen zu treffen wären.

Dies wurde im Verbesserungsauftrag vom 12.12.2019 nicht aufgenommen, ist aber für die Beurteilung seitens der Umweltbelange von Bedeutung.

Am 27.04.2020 wurde seitens des Leiters der Abt. IVVS3 bezüglich der Beantwortung zu Pkt. 6 folgende Einsichtsbemerkung in den elektronisch geführten Akt erstellt:

„Das Monieren der fehlenden Lärmauswirkungen verkennt den Umstand, dass in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a normiert ist, dass der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren, von der ins Treffen geführten Beurteilung ausgenommen ist.“

Mit Schreiben vom 30.04.2020 wurde den Verfahrensparteien, im konkreten der Gemeinde Wernberg als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Villach Land ebenso als mitwirkende Behörde, dem Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt sowie dem Bundesdenkmalamt und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahme der ho. Amtssachverständigen vom 22.04.2020 mitgeteilt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 machte die Kärntner Umweltschutzbehörde von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte aus, dass der Gemeinderat der Standortgemeinde bereits im Jahr 2001 die Zustimmung zu gegenständlicher Planung erteilt habe. Auch in weiterer Folge sei die Gemeinde Wernberg über die Ergebnisse von Sachverständigengutachten bzw. durchgeführten Studien informiert worden. Insgesamt seien die Äußerungen der ASFINAG und der betroffenen Behördensachverständigen

schlüssig und nachvollziehbar. Ebenso könne nachvollzogen werden, dass das gegenständliche Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliege.

Mit E-Mail vom 28.05.2020 nahm der Naturschutzbeirat als Umweltschutzbeauftragter des Landes Kärnten dahingehend Stellung, dass es sich im Widerspruch zu den Antragsunterlagen nicht eindeutig ergebe, dass langjährig bestehende Rampen für die Berechnung des Schwellenwertes außer Acht bleiben könnten. Abschließend wurde die Zustellung des gegenständlichen Bescheides beantragt.

II. Die Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zum Vollanschluss:

Die Antragstellerin beabsichtigt den Vollanschluss der Halbanchlussstelle (HAST) Wernberg (Km 352.2+50,000) der A 2 Süd Autobahn im Gebiet der Gemeinde Wernberg. Im Vorhaben des Vollanschlusses werden die bereits vorhandenen Rampen ersetzt und zwei Rampen in Fahrtrichtung Italien zugelegt sowie Entwässerungsmaßnahmen geändert und an den Stand der Technik angepasst.

Es wird kein neuer Fahrstreifen an der A 2 zugelegt und auch keine neue Verkehrsrelation geschaffen. Durch das Vorhaben findet keine Veränderung der Achse sowie der Nivelette der Hauptfahrbahn im Ausmaß über 5 m statt. Dies ergibt sich aus den Einreichunterlagen und geht aus der fachlichen Feststellung der ho. Amtssachverständigen.

Der Abschnitt ASt Pörtschach West bis HAST Wernberg wurde am 31.07.1970, der Abschnitt Wernberg – Knoten Villach (Zauchen) wurde am 25.07.1971 für den Verkehr freigegeben. Der gesamte gegenständliche Streckenabschnitt wurde vor Inkrafttreten des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971 (BStG 1971), nämlich vor dem 01.09.1971, errichtet. In den letzten 10 Jahren erfolgte keine Verkehrsfreigabe einer benachbarten Anschlussstelle zur HAST Wernberg. Dies ergibt sich aus der diesbezüglichen Recherche betreffend die h.o. Genehmigungsgrundlagen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Berührung eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie E i.S.d. UVP-G 2000. Weitere Schutzgebiete werden nicht berührt.

Die Ermittlungsergebnisse sind entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung,

dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

1.2. Zu den Rodungen:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst nicht nur den Straßenbau im engeren Sinn, sondern auch die damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden, zwingend für den Bau der Straße notwendigen Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenvorhabens bilden somit auch die im Technischen Bericht (Einlage 1) von der Projektwerberin dargestellten und beschriebenen Rodungen im Ausmaß von rd 2,8 ha (1,70 ha dauerhafte + 1,1 ha vorübergehende Rodungen).

Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, insbesondere aus der zitierten Einlage. Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar in lagegenauer Darstellung orthografisch in einem Lageplan dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt.

Die oben genannten Rodungsflächen berühren an keinem Punkt ein Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der im Wege der Amtshilfe befassten BH Villach Land.

Weiters ergibt sich für die Behörde aus der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBl. III Nr. 105/2012, welche in dieser Fassung zum Antragszeitpunkt in Geltung stand, dass das Vorhaben keine der in die Liste gem. Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur - und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO – Welterbestätten physisch berührt.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt" zu rechnen ist, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn
 - a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder

b) dieser Schwellenwert voraussichtlich

aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhangs 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

- a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;
- b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;
- c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;
- d) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;
- e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;
- f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;
- g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;
- h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der

beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;

i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;

j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;

sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.“

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 1 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gem. § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

2.2. Rechtliche Würdigung:

2.2.1. Die A 2 Süd Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung Knoten Wien/Inzersdorf (A 23/B 17) Knoten Wiener Neustadt (S 4) – Knoten Seebenstein (S 6) – Wechsel – Knoten bei Riegersdorf (S 7) – Knoten Graz/Ost –

Knoten Graz/West (A 9) – Pack – Knoten Klagenfurt/Nord (S 37) – Knoten Villach (A 10/A 11) – Staatsgrenze bei Arnoldstein, einschließlich Knoten Graz/Ost – Graz/Liebenau (Sternäckerweg) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000.

2.2.2. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Die Projektgröße orientiert sich nach der herrschenden Judikatur nicht mehr an objektiven Vorgaben, dh an der größten technisch nutzbaren Größe (zB US 21.06.2000, 5/2000/3-19 Stössing), sondern am Antrag des Projektwerbers (VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156). Zukünftige Kapazitätsausweitungen haben keine Auswirkungen (Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg) UVP-G³ § 2 Rz 26; Baumgartner/Petek UVP-G S. 61-62; VwGH 27.09.2007, 2004/06/0030; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz).

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff nach dem UVP-G 2000 ist auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weit. Das zu beurteilende Projekt umfasst auch demnach alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 23a Rz 37; VwGH 23.09.2002, 2000/05/0127; VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160; VwGH 17.08.2010, 2009/06/0019).

So war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G erfüllt wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder der Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll.

2.2.3. Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst die gegenständliche Ertüchtigung weder die Zulegung neuer Fahrstreifen noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

2.2.4. Weiters war zu klären, ob auch der Ausbau einer Anschlussstelle durch Errichten zusätzlicher Rampen – wie im gegenständlichen Fall – unter den Tatbestand des § 23 a Abs. 2 Z 1 („Neubau zusätzlicher Anschlussstellen“) fällt.

Nach einem Teil der Lehre ist die Änderung einer Anschlussstelle durch Errichtung zusätzlicher Rampen als neue Anschlussstelle zu qualifizieren, wenn diese für sich alleine bestehen können und verkehrswirksam sind (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, § 23 a).

Da beim Vorhaben des Vollanschlusses sowohl die beiden bestehenden Anschlussstellenrampen sowie die neu zu errichtenden Anschlussstellenrampen für sich alleine bestehen können und als verkehrswirksam anzusehen sind, wird die Zulegung zweier Rampen rechtlich als Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle qualifiziert. Wie festgestellt wurde, wird auf beiden neu zu errichtenden Rampen der in § 23a Abs. 2 Z 1 normierte Schwellenwert von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren ab Verkehrsfreigabe nicht erreicht, weshalb aus diesem Tatbestand keine UVP-Pflicht folgt.

Wie vom Kärntner Umweltanwalt vorgebracht, könnte dieser Schwellenwert jedoch durch Kumulation mit den Verkehrszahlen der bereits vorhandenen Rampen erreicht werden. Hiezu ist auszuführen, dass die bereits bestehenden Rampen bei der Berechnung außer Betracht bleiben können. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass in § 23 a Abs. 2 Z. 1 lit. b) ein spezieller Tatbestand geschaffen wurde, der mögliche Kumulationen bei Errichtung von Anschlussstellen normiert.

Wie insbesondere den diesbezüglichen Erläuterungen zur UVP-G Novelle 2018 (siehe 275 d.B. XXVI. GP) zu entnehmen ist, ist beim Ausbau von genehmigten oder bestehenden Anschlussstellen bei der Prüfung der Frage, ob der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert erreicht wird, die erwartete jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) auf den neuen Rampen mit der jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung auf den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Anschlussstelle zusammenzurechnen. Diese Kumulierungsregelung gilt auch für neue Anschlussstellen, die in räumlicher Nähe, nämlich im Abstand von weniger als 5 km von noch nicht oder schon in Betrieb befindlichen Anschlussstellen, errichtet werden sollen, wenn ein relevanter verkehrlicher Zusammenhang zwischen den Anschlussstellen besteht und dies daher mit dem Ausbau einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen

Anschlussstelle vergleichbar ist. Im Umkehrschluss haben eben ältere Rampen – wie eben jene bereits in Wernberg bestehende – unbeachtet zu bleiben. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Rampen bzw. Anschlussstellen nach dieser Norm zu kumulieren, da in den letzten 10 Jahren keine naheliegenden Rampen bzw. Anschlussstellen dem Verkehr freigegeben wurden.

Es wird jedoch ebenso von Teilen älterer Lehre vertreten, dass die Errichtung zusätzlicher Rampen bei bestehenden Anschlussstellen nicht als Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle zu qualifizieren sei. Der Neubau einer Anschlussstelle sei von deren Änderung zu unterscheiden. Das brächte § 23a Abs. 2 selbst klar zum Ausdruck, wenn er in Z 3 (für schutzwürdige Gebiete) nicht nur „Rampenverlegungen“, sondern explizit auch „die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden ... Anschlussstellen“ als „Ausbaumaßnahme ... an Bundesstraßen“ und nicht als Neubau qualifiziert und eine diesbezügliche Ausnahme von der UVP-Pflicht normiere. Die Errichtung von zusätzlichen Rampen bei bestehenden Anschlussstellen sei demnach von vornherein nicht UVP-pflichtig (Schmelz/Schwarzer UVP-G ON, § 23a UVP-G 2000, Stand 1.7.2011, rdb.at, abgerufen am 13.7.2020). Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob man dieser Auslegung folgte, da die Prüfung zu keinem anderen Schluss führen würde.

2.2.5. Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vollanschlusses die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen, wie zum Beispiel Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen (siehe *Ennöckl/Raschauer/Berthaler*, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, S 574 f.). Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen, jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

2.2.6. Somit war im weiteren Verfahren durch die Behörde zu prüfen, ob die gegenständliche Ertüchtigung an der A 2 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i darstellt.

Das projektierte Vorhaben an der A 2 setzt sich wie oben beschrieben aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen.

Zuerst war zu prüfen, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a. erfüllt wird. Wie obig ausgeführt wurde, wird die Zulegung zweier Rampen rechtlich wie ein Neubau einer Anschlussstelle behandelt. In gegenständlichem Vorhaben wird – wie festzustellen war – durch den Neubau ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt, weshalb diese bauliche Maßnahme als Ausnahme gemäß obig zitiertes Norm zu betrachten ist.

2.2.7. Darüber hinaus werden weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden A 2 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Ebenso sind keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gem. § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

2.2.8. Vorgesehen ist im Rahmen des Vollanschlusses keine Verlegung der Straßenachse sowie der Nivelette der A 2. Selbst wenn die Straßenachse oder die Nivelette geändert würde, so jedenfalls – wie seitens der IVVS 1 im Ermittlungsverfahren ausgeführt wurde – um weniger als 5 m, so käme die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen darstellen, sondern als bauliche Maßnahme keiner UVP-Pflicht unterliegen.

2.2.9. Im Zuge des Vollanschlusses bzw. als vorgezogene Maßnahme sollen auch die Entwässerungsanlagen ertüchtigt werden. So wird die Fahrbahntwässerung über die Bankette in die Mulden bzw. Spitzgräben erfolgen. In weiterer Folge werden die Oberflächengewässer durch Anordnung von Dränagen und Längskanälen getrennt nach Fahrbahn- und Böschungswasser einem neu zu errichtenden Übergabeschacht des Ableitungskanals, welcher als vorgezogene Maßnahme neu errichtet wird, geführt. Nach Reinigung der Fahrbahnwässer in einem technischen Filterbecken werden die Wässer vereint und gemeinsam in Ableitungskanälen bis zur Einmündung in die Wernberger Drauschleife geführt.

Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

2.2.10. Es liegt kein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 vor, da der Vollanschluss mit allen weiteren geplanten Einzelbaumaßnahmen nicht als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen ist. Bei diesen sonstigen baulichen Maßnahmen wie z.B. Sicherheitsausbauten handelt es sich um solche, die nicht unter die anderen genannten Ausnahmen (lit. a bis lit. h) fallen, was aber im gegenständlichen Vorhaben – wie obig ausgeführt wurde – der Fall ist.

2.2.11. Der gegenständliche, in den eingereichten Plan- und Projektsunterlagen konkretisierte Vollanschluss der HAST Wernberg A 2 Süd Autobahn ist daher keine Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 erster Halbsatz UVP-G 2000, weil lediglich ein schutzwürdiges Gebiet der Kat. E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt wird.

2.2.12. Da die gegenständliche Ertüchtigung der A 2 nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen ist, ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich.

2.2.13. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16, wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlage im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) der nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesminister eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht obliegt für das gesamte Vorhaben dem Bund und damit dem gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Hinzu kommen jene Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen jedenfalls zu.

Die UVP-Pflicht kann sich daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass Vorhaben nach Anhang 1, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, vom BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen sind.

Die Z 46 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht für Rodungen auf einer Fläche von 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren vor. Dieser Schwellenwert wird, wenn man von einer projektbedingten Rodungsfläche von rund 2,8 ha ausgeht, eindeutig nicht erreicht. Folgend dieser Nichterreichung war im nächsten Schritt zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Durch die im gegenständlichen Vorhaben vorzunehmenden Rodungen im Ausmaß von 2,8 ha wird der Bagatellschwellenwert von 5 ha – es ist kein Schutzgebiet der Kategorie A berührt – der Z 46 lit. b im Anhang 1 zum UVP-G 2000 ebenso deutlich nicht erreicht. So kommen die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G ebenso nicht zur Anwendung, dh. die Rodungen alleine begründen keine UVP-Pflicht des Vorhabens.

Allerdings kann es unter Umständen notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass keine Umgehungsabsicht seitens der Antragstellerin besteht. Denn kann die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (z.B. Flächenbeanspruchung), dann ist die projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, Fraham). Nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Schwellenwert von 5 ha deutlich unterschritten wurde und auch sonst keine Hinweise gegeben sind, liegt keine Umgehung vor, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmk.gv.at [Menüpunkt Recht, Unterpunkt >>Autobahnverfahren>>A 2 Süd Autobahn>>Anschlussstelle Wernberg>>Feststellungsbescheid vom2020].

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen

schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Gemeinde Wernberg als Standortgemeinde

Bundesstraße 11

9241 Wernberg

[uernberg@ktn.gde.at](mailto:wernberg@ktn.gde.at)

2. Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Abteilung 12 Wasserwirtschaft

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt am Wörthersee

abt12.post@ktn.gv.at

3. Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde

gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und

allenfalls als Naturschutzbehörde

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt

abt8.post@ktn.gv.at

4. Bezirkshauptmannschaft Villach Land als mitwirkende Behörde,

insbesondere als Naturschutzbehörde

als Wasserrechtsbehörde,

als Forstbehörde und

als Straßenverkehrsbehörde

Meister-Friedrich-Str. 4

9500 Villach

bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at

5. Bundesdenkmalamt

Hofburg, Säulenstiege

1010 Wien

praesidium@bda.gv.at

6. Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Flatschacher Straße 70

9021 Klagenfurt am Wörthersee
kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

7. ASFINAG Bau Management GmbH
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien
baumanagement@asfinag.at

Zur Kenntnis an:

8. die Bundesministerin für Bundesministerin für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
per Adresse Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

9. die ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5--9
1010 Wien

Für die Bundesministerin:
Mag. Hubert Keyl